

BEREITSCHAFTSDIENSTORDNUNG

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

**Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
beschließt zur Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes,
in Ausübung und Verwirklichung des gesetzlichen
Sicherstellungsauftrages
auf der Grundlage des § 75 Abs. 1 b SGB V, nachstehende
Bereitschaftsdienstordnung.**

**Beschluss der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
vom 21.06.2018**

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat die kassenärztliche Versorgung in ihrem Geltungsbereich sicherzustellen. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst. Dazu unterhält die Kassenärztliche Vereinigung Berlin einen Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Hierzu gehören der Fahrende Ärztliche Bereitschaftsdienst und die von der KV betriebenen Notdienstpraxen. Sitz des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist das *Ärztehaus* der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.

(2) Aufgabe des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist es, die unaufschiebbare ambulante vertragsärztliche Versorgung der Patienten durch die erforderlichen Untersuchungen, Behandlungen und Beratungen bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Versorgung sicherzustellen. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst entbindet den behandelnden Vertragsarzt nicht von seiner Pflicht, Hausbesuche bei seinen Patienten durchzuführen, sofern diese medizinisch erforderlich sind.

(3) Grundsätzlich sind alle für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst geeigneten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin berechtigt und verpflichtet, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Soweit diese Bereitschaftsdienstordnung die Rechte und Pflichten der in eigener Praxis niedergelassenen Mitglieder der KV Berlin regelt, gilt bei angestellten Ärzten¹ (Dauerassistenten) und Medizinischen Versorgungszentren/Einrichtungen nach § 311 SGB V und in Vertragsarztpraxen, dass die geregelten Pflichten vom Träger der jeweiligen Zulassung zu gewährleisten sind.

Im Bedarfsfall können zur Teilnahme auch geeignete Nichtvertragsärzte herangezogen werden. Hieraus lässt sich für die Nichtvertragsärzte kein Anspruch auf dauerhafte Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ableiten.

Nichtvertragsärzte, die am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen, beteiligen sich an den Kosten für die Infrastruktur mit einem angemessenen Anteil ihres Honorars/ihrer Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen durch Beschluss.

Der Vorstand kann beschließen, dass auf eine Dienstverpflichtung in einzelnen der unter § 2 genannten Dienstarten verzichtet wird, sofern die Dienstbesetzung dieser Dienstart aufgrund von freiwilliger Teilnahme gewährleistet ist.

Der Vorstand kann zur Durchführung von Dienstverpflichtungen besondere Durchführungsbestimmungen erlassen. Er wird dabei von der Bereitschaftsdienstkommission beraten.

(4) Für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst sollen spezielle Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden, die in bestimmter Regelmäßigkeit durchgeführt werden. Über Art und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission.

(5) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin kann einen Arzt aus schwerwiegenden Gründen auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst befreien. Die Befreiungstatbestände werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin gesondert festgelegt. Die Bereitschaftsdienstkommission berät hierbei den Vorstand. Die Befreiung ist grundsätzlich zu befristen.

¹Im folgenden Text wird auf die getrennte Ansprache von Frauen und Männern verzichtet. Beide sind aber in gleichem Maße angesprochen.

(6) Die Bestimmungen der Bereitschaftsdienstordnung sind für alle am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte verbindlich. Für den teilnehmenden Arzt besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Diensten oder Einteilung in einer bestimmten Dienstart.

(7) Die Teilnahme an den Dienstarten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes gem. § 2 Abs. 1 ist gleichwertig. Die Vergütung für diese Dienstarten soll aus diesem Grund möglichst in gleicher Höhe ausgestaltet werden. Neben einer Abrechnung als EBM-Leistung kommt ein Stundenhonorar oder eine Aufwandspauschale in Betracht, deren Höhe vom Vorstand festzulegen ist. Zur Gewährleistung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages können befristete Zuschläge vom Vorstand festgelegt werden. Innerhalb der jeweiligen Dienstarten ist eine einheitliche Vergütungsstruktur anzustreben. Für die Behandlung von Privatpatienten legt der Vorstand eine angemessene Kostenbeteiligung fest.

(8) Der zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt wird eigenverantwortlich tätig. Ein Dienstverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird nicht begründet.

(9) Die Ärzte sind verpflichtet, ihren Dienst pünktlich zu beginnen. Zur Aufrechterhaltung der Dienstbereitschaft können nicht oder verspätet angetretene Dienste nachbesetzt werden.

Der zum Dienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, einen Ersatz zu stellen, sofern er den zugeteilten Dienst nicht wahrnehmen kann. Der Ersatz muss Mitglied der KV Berlin sein oder über eine Teilnahmeberechtigung für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst verfügen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 72 Stunden vor dem geplanten Dienstbeginn nach, wird ein Betrag von 450,- € pro versäumten Dienst erhoben. Um diesen Betrag wird das Bruttohonorar der Ärzte erhöht, die diesen Dienst nach Vermittlung durch die KV Berlin übernehmen.

(10) Erhält ein Bereitschaftsdienstarzt über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren Kenntnis, dass gegen ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes geführt wird, ist dieser verpflichtet, die KV Berlin hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 2 Dienstsystem

(1) Die Pflicht zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst wird erfüllt:

- a. durch die Teilnahme am fahrenden Dienst
- b. durch die Teilnahme an Diensten in KV-Notdienstpraxen oder Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht zur Behandlung von Erwachsenen außerhalb der flächendeckenden Praxisöffnungszeiten
- c. durch die Teilnahme an Diensten in KV-Notdienstpraxen oder Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht zur Behandlung von Kinder und Jugendlichen außerhalb der flächendeckenden Praxisöffnungszeiten

(2) In Ergänzung zum gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung auch außerhalb der Sprechstundenfreien Zeiten gemäß § 75 Abs. 1b SGB V hält die KV Berlin besondere Dienstarten vor, um diesen Sicherstellungsauftrag abzusichern. Hierzu gehören z.B. ein beratungsärztlicher Dienst der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und ein Todesfeststellungs-/ Leichenschauendienst.

Eine Einführung neuer besonderer Dienstarten wie z.B. eines Hausbesuchsdienstes während der Sprechstundenzeiten kann vom Vorstand nach Anhörung der

Bereitschaftsdienstkommission beschlossen werden. Dies gilt entsprechend für die Einstellung besonderer Dienstarbeit.

Der ärztliche Beratungsdienst der Leitstelle und der Todesfeststellungs-/Leichenschauendienst sind eine Serviceleistung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und unterliegen nicht dem Sicherstellungsauftrag. Ein Teilnahmeanspruch kann nicht begründet werden.

§ 3 Bereitschaftsdienstkommission

(1) Die Bereitschaftsdienstkommission besteht grundsätzlich aus am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Mitgliedern der KV Berlin.

Sie wird von der Vertreterversammlung für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern, die einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus ihrem Kreis wählen. Der Bereitschaftsdienstkommission sollte ein fachärztliches und ein pädiatrisches Mitglied angehören.

(2) Die Bereitschaftsdienstkommission hat die Aufgabe, allgemeine Fragen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu klären und den Vorstand diesbezüglich zu beraten. Im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes auftretende Konflikte oder Beschwerden werden von der Bereitschaftsdienstkommission erörtert, um eine Lösung herbeizuführen.

(3) Die Bereitschaftsdienstkommission führt in geeigneten Abständen sachbezogene (ggf. auch kostenpflichtige) Fortbildungsveranstaltungen für die am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte durch und begleitet diese.

§ 4 Obleute

(1) Die Obleute werden von der VV gewählt. Sie sind Ansprechpartner für die Ärzte des Fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in ihrer Region und sind für die Diensterteilung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(2) Zu Obleuten dürfen nur geeignete Ärzte gewählt werden, die durch eine regelmäßige Teilnahme am Dienstsysteem ausreichende Erfahrungen nachgewiesen haben.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen

1) Voraussetzung für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst nach § 2 Abs. 1 ist der Teilnahmezustand an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Zusätzlich hat eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen mit notdienstspezifischen Inhalten (insbesondere zur Reanimation) zu erfolgen. Hierfür sind alle 2 Jahre mindestens 10 entsprechende Fortbildungspunkte nachzuweisen. Für den Fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist zusätzlich die Teilnahme an einem Einführungskurs Voraussetzung. Dem Arzt wird die Möglichkeit angeboten, an einer Einweisungsfahrt teilzunehmen.

(2) n.b.

(3) n.b.

(4) Der Vorstand kann Nichtvertragsärzten in dem Umfange widerrufliche Berechtigungen zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst erteilen, in dem nach § 1 Abs. 3 teilnahmeberechtigte Ärzte von ihrem Recht zur Teilnahme keinen Gebrauch machen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Teilnahmeberechtigung ist der Nachweis der Approbation als Arzt, die Eintragung im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und eine für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ausreichende Berufserfahrung. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Teilnahmeberechtigungen sind jeweils auf die Dauer von höchstens vierundzwanzig Kalendermonaten zu befristen. Eine Verlängerung der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist, durch den Nichtvertragsarzt, 2 Monate vor Fristablauf schriftlich zu beantragen. Die Teilnahmeberechtigung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Nichtvertragsarzt ungeeignet für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist.

Nichtvertragsärzte haben diese Bereitschaftsdienstordnung durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.

Der Vorstand kann die Bereitschaftsdienstkommission mit der Prüfung und Erteilung von Teilnahmeberechtigungen nach § 5 Abs. 4 beauftragen.

(5) Die Teilnahmevoraussetzungen für Dienstarten in Ergänzung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages im Sinne von § 2 Abs. 2 legt der Vorstand auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission fest.

(6) Jeder teilnehmende Arzt hat das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zu versichern, deren Versicherungsschutz die Tätigkeit im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes einschließt.

Nichtvertragsärzte haben der KV Berlin eine Erklärung des Versicherers zur Verfügung zu stellen, in dem der Versicherungsschutz bezüglich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes schriftlich bestätigt wird. Jede Änderung des Versicherungsumfanges, die Auswirkung auf den Versicherungsschutz bezüglich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat, ist der KV Berlin umgehend mitzuteilen.

§ 6

Fahrender Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(1) Im fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst beginnt der Arzt seinen Dienst grundsätzlich am Ärztehaus der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bzw. ggf. am dezentralen Fuhrparkstandort. Eine Abholung des Arztes kann nur in der Region erfolgen, in der der Arzt zum Dienst eingeteilt ist.

Überregional eingesetzte Ärzte beginnen ihren Dienst am Ärztehaus.

Der Arzt beendet seinen Dienst grundsätzlich an dem Ort, an dem er seinen Dienst begonnen hat. Eine Dienstbeendigung ist auch an einem Ort gestattet, der auf dem direkten Rückweg des Einsatzwagens zum Ärztehaus oder ggf. zum dezentralen Fuhrparkstandort liegt.

(2) Die Mitnahme von Privatpersonen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Dritten bedarf der Genehmigung der Fachabteilung.

(3) Pausenzeiten sind arbeitsrechtlich für die Fahrer vorgeschrieben und einzuhalten.

(4) Die Pause ist grundsätzlich in der jeweiligen Einsatzregion zu verbringen.

Der Zeitpunkt und der Standort für die Pause ist mit der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes abzustimmen und wird unter Berücksichtigung der Gesamtauftragslage festgelegt.

Bei Beginn der Pause ist der Leitstelle zu melden, von welchem Ort aus der Dienst nach der Pause fortgesetzt wird.

Die Einsatzfahrzeuge in benachbarten Regionen sollen nicht zeitgleich die Pause antreten.

(5) Ein Verlassen des Fahrzeuges - außer zur Durchführung von Patientenbesuchen - ist der Leitstelle zu melden.

(6) Die Besuchsanforderungen sind unverzüglich auszuführen, wobei die als "*dringend*" eingestuften Patientenbesuche den Vorrang haben. Die Leitstelle ist befugt festzulegen, welche Besuchsanforderungen umgehend durch den Bereitschaftsdienstarzt zu versorgen sind.

(7) Im Dienst dürfen nur von der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes vermittelte Besuchsanforderungen durchgeführt werden. Zusätzliche Akutanforderungen und Mitbesuche sind der Leitstelle zu melden. Hausbesuche eigener Patienten sind in Ausnahmefällen nur statthaft, wenn die Besuchsanforderungen ordnungsgemäß über die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt sind und dokumentiert wurden. Die Entscheidung über die Zuteilung dieser Besuchsanforderungen erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtauftragslage.

(8) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, dass ein Arzt auf Veranlassung der Leitstelle mit seinem eigenen Pkw Patientenbesuche durchführt. Die Benutzung eines eigenen Pkw's im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird mit einer "*Wegepauschale*" vergütet.

(9) Die Diensterteilung für den fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst wird von den Obleuten nur für die Region des Praxissitzes vorgenommen. Alle nicht von den Obleuten eingeteilten Dienste werden vom ÄBD-Büro geplant bzw. an geeignete Ärzte weitergegeben.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Arzt auf Antrag und nach Genehmigung durch die Bereitschaftsdienstkommission in einer weiteren Region die Einteilung durch den zuständigen Obmann erfolgen, sofern Bedarf besteht

(11) Die Durchführung des Dienstes ist an die Person des eingeteilten Arztes gebunden.

§ 7

Beratungsdienst in der Leitstelle

(1) Die Beratungsarztstätigkeit ist eine Serviceleistung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und fällt nicht unter den Sicherstellungsauftrag. Die Tätigkeit als Beratungsarzt ist antragspflichtig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission.

(2) Die Beratungsarztstätigkeit in der Leitstelle gliedert sich in:

- a) telefonische Beratung der Hilfesuchenden sowie adäquate Dokumentation des Gesprächsinhaltes,
- b) Empfehlungen gegenüber allen am Dienst teilnehmenden Bereitschaftsdienstärzten,
- c) Empfehlung über optionale Dienstendzeiten entsprechend der Gesamtauftragslage im fahrenden Dienst in Abstimmung mit den Teamleitern,
- d) Veranlassung sofort notwendiger Patientenvorstellungen in Krankenhäusern über die Rettungskette.

(3) Die Gespräche der Beratungsärzte werden grundsätzlich digital auf Daten-/Tonträger aufgezeichnet. Für den Fall, dass ein Anrufer/Patient der Gesprächsaufzeichnung widerspricht, ist der Beratungsarzt verpflichtet, die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. In diesem Fall entscheidet der Beratungsarzt, ob er eine ärztliche Beratung durchführt oder alternativ im Einvernehmen mit dem Anrufer einen ärztlichen Hausbesuch veranlasst.

§ 8 KV-Notdienstpraxen

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin betreibt eigene Notdienstpraxen nach § 2 Abs. 1 b. und c. zur Erfüllung ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrages gemäß § 75 Abs. 1b Satz 2 SGB V.

(2) Ergänzend können Kooperationsvereinbarungen mit Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 75 Abs. 1b SGB V geschlossen werden.

(3) Zur Absicherung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages besteht eine Dienstverpflichtung zur Teilnahme an Diensten in KV-Notdienst-praxen und den Erste-Hilfe-Stellen gemäß § 2 Abs. 1 b. und c.. Soweit und solange eine freiwillige Dienstvergabe einen ausreichenden Dienstbetrieb sicherstellt, ist der Vorstand berechtigt, die Dienstverpflichtung auszusetzen.

§ 9 nicht besetzt

§ 10 Dienstbereitschaftsmeldung, Diensttausch, Dienstabsage

(1) Jeder zum Dienst eingeteilte Arzt hat sich abhängig von der Dienstart mindestens eine Stunde vor Dienstbeginn in der Leitstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. in der jeweiligen Erste-Hilfe-Stelle/Notdienstpraxis dienstbereit zu melden.

Bei Diensten mit einem geplanten Dienstbeginn ab 19:00 Uhr hat abweichend hiervon die Dienstbereitschaftsmeldung zwei Stunden vor Dienstbeginn zu erfolgen.

(2) Auch bei kurzfristiger Verhinderung sind die eingeteilten Ärzte gehalten, für einen Ersatz zu sorgen. Der Ersatz/Tausch muss stets dem ÄBD-Büro oder in Ausnahmefällen der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Dokumentation

(1) Im Ärztlichen Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich der Sonderabrechnungsschein für den zentralen Bereitschaftsdienst (Muster 20 a,b,c) verwendet, der aus einem farbigen

Durchschreibesatz besteht. Bei elektronischer Dokumentation ist der dem Muster 20 entsprechende Behandlungsschein in benötigter Anzahl auszudrucken.

(2) Das beim Patienten verbleibende Exemplar des Sonderabrechnungsscheines muss mit dem Stempel des Bereitschaftsdienstarztes versehen sein. Die Mitteilungen, für den nachbehandelnden Arzt, sind leserlich und den medizinischen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren.

(3) Nach Beendigung der medizinischen Versorgung des oder der Patienten ist der Behandlungsfall für den Bereitschaftsdienstarzt abgeschlossen, es sei denn, während dieses Dienstes ergibt sich die Notwendigkeit einer nochmaligen ärztlichen Versorgung. Die Aufforderung eines Patienten zur Weiterbehandlung in eigener Arztpraxis ist dem Bereitschaftsdienstarzt untersagt.

(4) Alle in der Leitstelle eingehenden und ausgehenden Anrufe werden digital auf Daten-/Tonträger aufgezeichnet. Die Gesprächsaufzeichnungen sind spätestens nach 3 Monaten zu vernichten, sofern nicht auf Wunsch des Patienten bzw. Anrufers eine frühere Löschung eingefordert wird. Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, in begründeten Fällen (z.B. Beschwerden) einzelne Gesprächsaufzeichnungen anzuhören.

(5) Vertragsärzte sind verpflichtet, bei GKV-Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst Kassenrezepte zu verwenden.

(6) Bei fehlender Berechtigung Kassenrezepte auszustellen, dürfen bei GKV-Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst nur Privatrezepte mit dem Zusatz "*Im Bereitschaftsdienst verordnet*" ausgestellt werden. Auch der Nichtvertragsarzt ist verpflichtet, wirtschaftlich zu verordnen.

(7) Die Behandlung von Privatpatienten muss durch den Arzt entsprechend gekennzeichnet werden.

(8) Die Kassenärztlichen Vereinigung Berlin haftet dem Arzt gegenüber nicht für Honorarausfälle wegen Nichtermittelbarkeit des Kostenträgers oder Nichtbezahlung von Privatliquidationen.

§ 12

Ausschluss vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst

(1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin kann einen Arzt von sich aus oder auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission, nach vorheriger Anhörung des betreffenden Arztes, von der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst allgemein oder für einzelne Dienstarten ausschließen.

Dies betrifft insbesondere Ärzte, die in den festgestellten Behandlungsfällen ihre Patienten nicht medizinisch adäquat versorgt haben. Soweit sich hieraus Hinweise auf eine nicht ausreichende Eignung für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ergeben, kann die weitere Teilnahme mit der Auflage verbunden werden, diese Eignung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch entsprechende Fortbildungen zu erwerben oder durch Kolloquien nachzuweisen.

Kommt der Arzt dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann er vom Dienst ausgeschlossen werden.

War die festgestellte, medizinisch nicht adäquate Behandlung mit einer konkreten Patientengefährdung verbunden, kann ein Ausschluss vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst beschlossen werden bis auferlegte medizinische Fortbildungen erfolgreich absolviert worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn festgestellte gravierende fachliche Mängel Anlass geben,

den Fortbestand der Approbation durch die hierfür zuständigen Behörden überprüfen zu lassen.

(2) Die Teilnahmeberechtigung kann auf Dauer oder zeitweise widerrufen werden, wenn ein Arzt zu einer oder mehreren begründeten Beschwerden Anlass gegeben hat.

Dies betrifft begründete Beschwerden u.a. wegen unärztlichen Verhaltens gegenüber Patienten oder deren Angehörigen oder Verstößen gegen Bestimmungen und Anweisungen, die den geordneten Ablauf des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes beeinträchtigen.

§ 13 nicht besetzt

§ 14 Verstöße

Unbeschadet des Ausschlusses vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst können Verstöße, die zugleich auch Verstöße gegen die allgemeinen vertragsärztlichen Pflichten sind, auch nach der Disziplinarordnung (Anlage 2 zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Bereitschaftsdienstordnung ersetzt die Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin in der Fassung vom 13.03.2006, zuletzt geändert am 27.03.2014 und tritt nach dem Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin vom 21.06.2018, nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung (www.kvberlin.de) im KV-Blatt, am 01.07.2018 in Kraft.

Die vorstehende Bereitschaftsdienstordnung wird auf Grund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21.06.2018 zur Veröffentlichung ausgefertigt.

.....
Berlin, den

.....
Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung